

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Juni 1915.

Nr. 27.

Inhalt: I. Medizinal- und Veterinärwesen: Abklärung
des praktischen Jahres der Mediziner . . . Seite 177
Kündigung der Ordination eines zweiten Nach-
trags zur Verordn. Ministerpr. 1914 177

2. Minister Verwaltungsfaches: Entscheidung zu den
Erwägungen zur Ausführung des § 98 des Reichs-
Strafgesetzes hinsichtlich der Strafkammern . . . 178
3. Ministerwesen: Entwurfung von Kandidaten aus dem
Reichsgebiete 178

I. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung, betreffend das praktische Jahr der Mediziner.

Der Vorstand hat in der Sitzung vom 10. Juni 1915 beschlossen:

Die den zuständigen Landeszentralbehörden durch die Bekanntmachung vom 1. August 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 448) erteilte Ermächtigung, Kandidaten der Medizin, die nach Rückgabe der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 die ärztliche Prüfung bestanden haben, die Ablegung des praktischen Jahres zu erlassen, gelangt in Fortfall.

Diese Ermächtigung bleibt jedoch erhalten bezüglich derjenigen Kandidaten, die bereits zur obenerwähnten ärztlichen Prüfung zugelassen sind und sie noch in der laufenden Prüfungsperiode bestehen.

Der Beschluß tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1915.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Deßbrück.

In der Deutschen Ausgabe 1914 wird im Laufe dieses Monats ein zweites Nachtrag im Verlage der Reichsanzeiger Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Dieser ist im Buchhandel zum Ueberspreize von 80 Pf. für ein Exemplar zu beziehen.